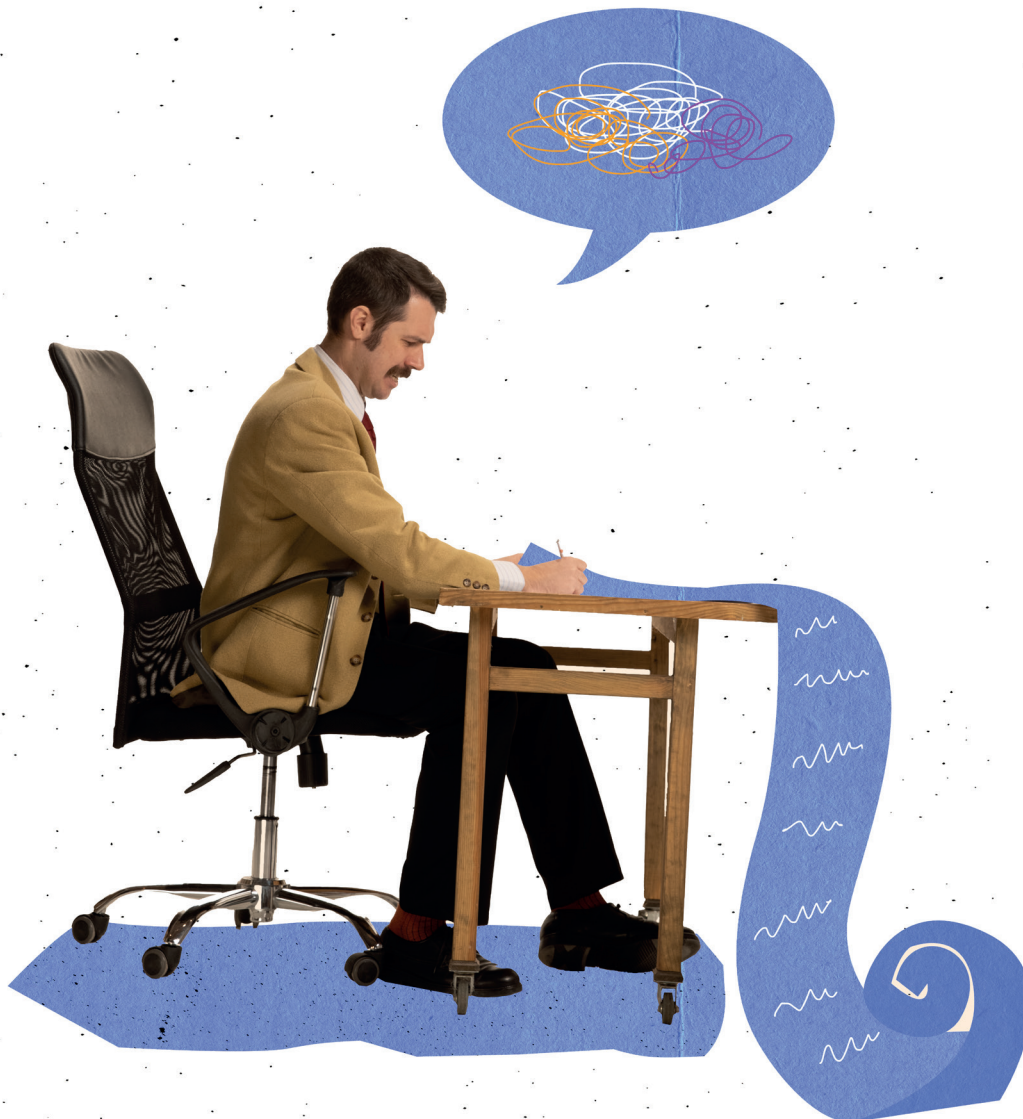


Vollmachten und Verfügungen für den Notfall



Meine Patientenverfügung

Name: KARL GRUBER

Geburtsdatum: 29.2.1943

Straße: LANDSTR. 96 WALTENDORF

Wohnort:

Lisa-S / Shutterstock.com

Wünsche dokumentieren und Angehörige entlasten

Annette Jäger

Wie wichtig und hilfreich Vollmachten und Verfügungen sind, erfassen viele erst dann, wenn der Bedarf da ist. Nämlich in dem Moment, in dem jemand nicht mehr selbst für sich entscheiden kann und andere dies für einen übernehmen müssen. Angehörige sind dann dankbar, auf ein Schriftstück zugreifen zu können, das alles regelt: Eine Patientenverfügung, in der Wünsche für den letzten Lebensabschnitt dokumentiert sind, eine Vorsorgevollmacht, in denen Personen mit Entscheidungsbefugnis in allen Lebensbereichen betraut sind, eine Betreuungsverfügung, die festhält, wer im Ernstfall Finanzen und Gesundheitsfragen stellvertretend regeln soll. Jeder hat mit Vollmachten

und Verfügungen die Chance, sein Leben selbstbestimmt zu gestalten, in Situationen, in denen man selbst nicht mehr für sich sprechen kann.

Vollmachten zu verfassen und Verfügungen zu formulieren ist weniger aufwändig, als viele meinen. Es gibt für alles Mustervorlagen, die rechtlich wasserdicht sind. Und was die eigenen Wünsche sind, hat man ohnehin längst im Hinterkopf. In diesem Ratgeber haben wir Ihnen kurz und knapp zusammengestellt, welche Vollmachten und Verfügungen die wichtigsten sind, in welchen Situationen sie zur Anwendung kommen und was Sie beachten sollten.

Warum ist Vorsorge wichtig?

Das hat der Gesetzgeber für den Notfall vorgesehen

Warum Vorsorge so wichtig ist, lässt sich gut am Beispiel einer Betreuung veranschaulichen: Wer nicht mehr in der geistigen Verfassung ist, für sich selbst zu sorgen und Entscheidungen zu treffen, braucht Beistand. So eine Situation kann nicht nur im hohen Alter eintreten, etwa aufgrund einer Demenzerkrankung. Das kann auch von heute auf morgen der Fall sein, zum Beispiel aufgrund eines Komazustands nach einem Unfall. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall genaue Regelungen getroffen: Ein Gericht bestimmt einen Betreuer, der dem Betroffenen an die Seite gestellt wird und dessen Angelegenheiten regelt.

Diese Person ist nicht automatisch der Ehepartner, der Sohn oder die Tochter. Nahe Angehörige dürfen einen nicht automatisch vertreten und Verträge abschließen, auflösen oder Entscheidungen über medizinische Behandlungen treffen. Meist kommen zwar nahe Familienangehörige oder Personen aus dem engsten Umfeld als Betreuer oder Betreuerin in Frage, doch dass das Gericht diese Person auch auswählt, ist nicht garantiert. Das liegt schon allein daran, dass Familien heute nicht mehr unbedingt am selben Ort wohnen, sondern oft weit verteilt über den Globus leben. Das macht es für erwachsene Kinder oft unrealistisch, für den Vater oder die Mutter als Betreuer oder Betreuerin zu fungieren. Ein Gericht stimmt dann in vielen Fällen einer Betreuung aus dem Familienkreis nicht zu. Dann kommt eine fremde Person als Betreuer in Frage. Das kann ein ehrenamtlicher Betreuer sein oder

auch ein Berufsbetreuer. Letztere setzen Gericht häufig dann ein, wenn die Betreuung sehr komplex ist, ein großes Vermögen zu verwalten ist oder es Interessenskonflikte im Familienkreis gibt. Diese Betreuer sind häufig Rechtsanwälte. Eine solche Betreuung kostet Geld. Es fallen einmalig Gerichtskosten an für die sogenannte Einrichtung der Betreuung und jährliche Gerichtsgebühren für die Betreuungsführung. Zudem erhält der Betreuer Geld, auch wenn es sich um einen ehrenamtlichen Betreuer handelt. Für diese Kosten muss der Betreute aufkommen.

Das Beispiel zeigt: Im Notfall kann es sein, dass fremde Personen für Sie entscheiden müssen, die keinen Einblick in Ihre Lebensverhältnisse haben, Ihre Werte und Wünsche nicht kennen. Wenn Sie das verhindern wollen, sollten Sie Vorsorge treffen, im obigen Beispiel etwa mit einer Betreuungsverfügung.

Neu seit 2023: Seit Januar 2023 gilt für Ehepaare für eine Dauer von sechs Monaten das sogenannte Notvertretungsrecht: Verheiratete dürfen in diesem Zeitraum Entscheidungen für den jeweiligen Partner treffen, sofern es die Gesundheitsfürsorge betrifft, etwa die Zustimmung zu einem operativen Eingriff. Ein Betreuungsgericht wird also erst mal nicht eingeschaltet. Finanzielle Entscheidungen, auch was Vermögensfragen betrifft, sind davon jedoch nicht betroffen. Lebt ein Ehepaar getrennt, gilt das Notvertretungsrecht nicht.

Tipp:

Gerade für noch sehr junge Menschen, die zum Beispiel erst 18 Jahre alt geworden sind, kann Vorsorge von Bedeutung sein. Die Eltern, die bisher alles geregelt haben, sind dann plötzlich nicht mehr automatisch zuständig. Und selbst wenn ein Gericht die Eltern zu Betreuern bestellen würde – vielleicht würden sie im Ernstfall ganz anders entscheiden, als der junge Mensch sich das selbst wünscht. Selten haben junge Menschen schon ihre Wünsche und Bedürfnisse formuliert, was ihre eigene Entscheidungsunfähigkeit angeht. Vorsorge ist oftmals eine erste Auseinandersetzung damit.

Das kann Vorsorge leisten

Keiner muss Vollmachten und Verfügungen abschließen. Aber es ist eine Chance, mitzugestalten und die Regie über das eigene Leben bis zum Schluss zu führen. Mit Vollmachten und Verfügungen können Sie Ihre Werte, Wünsche und Bedürfnisse schriftlich festhalten und vertraute Personen bestimmen, die darüber wachen, dass diese beachtet werden, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Nicht zuletzt entlasten Verfügungen und Vollmachten die Angehörigen in einer schwierigen Situation und sie entschärfen Konflikte innerhalb der Familie, etwa wenn sich Familienmitglieder uneins sind, was Ihre Werte und Wünsche wären, wenn Sie sie äußern könnten.

Liegen solche Schriftstücke nicht vor, müssen andere Entscheidungen für Sie treffen und dabei nach bestem Wissen und Gewissen handeln – diese decken sich aber womöglich nicht zwingend mit Ihren Vorstellungen.

Stellen Sie sich am besten selbst ein paar Fragen, um herauszufinden, ob Ihnen Vorsorge wichtig ist:

- Wer verwaltet mein Vermögen und erledigt meine Bankgeschäfte, wenn ich selbst nicht mehr in der Lage dazu bin?
- Wer organisiert für mich eine Pflege und wie sieht diese aus – bleibe ich zuhause in meinen vier Wänden oder ziehe ich in ein Pflegeheim um?
- Wer entscheidet, ob ich operiert werde und welche medizinischen Behandlungen zum Einsatz kommen?

Wenn die Antworten auf diese Fragen Ihnen nicht gleichgültig sind, sondern Sie feststellen, dass das eine unbedingt ein guter Freund regeln soll oder der Lebenspartner, mit dem Sie nicht verheiratet sind, andere Dinge aber ausschließlich die Tochter bestimmen soll, keinesfalls aber der Sohn regeln soll – dann sollten Sie vorsorgen.

Vorsorge kann noch etwas leisten: Es ist eine Chance, sich selbst mit ganz existenziellen Fragen auseinanderzusetzen. Viele Menschen beschäftigen sich beim Verfassen von Verfügungen und Vollmachten erstmals tiefgehend mit Ihren Wünschen und Werten, was Ihr eigenes Leben angeht.



alessandro guerriero/ Shutterstock.com

Tipp:

Auch ein Testament gehört zur Vorsorge. Lesen Sie dazu die Ratgeber: [„Berliner Testament: Modell, Form, Vorteile und Nachteile“](#) und [„Erbfolge: Was passiert mit dem Nachlass, wenn keine Kinder vorhanden sind?“](#) auf biallo.de.

Patientenverfügung – Leitfaden für den Arzt und die Familie

In diesen Situationen kommt eine Patientenverfügung zum Einsatz

Nicht immer ist der medizinische Fortschritt ein Segen. Schwerstkranke Menschen können mit Hilfe von künstlicher Ernährung oder Beatmung manchmal noch Jahre am Leben erhalten werden. Dabei verlängert sich in manchen Fällen aber nur der Krankheits- oder Sterbeprozess. Der Arzt kommt seiner Pflicht nach und erhält das Leben des Patienten, während dieser aber vielleicht

lieber von seinem Leiden erlöst sein würde. Die Angehörigen sind oft überfordert, eine Entscheidung zu treffen.

Eine Möglichkeit, sein Selbstbestimmungsrecht in einer kritischen Lebenssituation, in der man selbst seinen Willen nicht mehr kundtun kann, zu bewahren, ist eine Patientenverfügung.

Das können Sie in einer Patientenverfügung regeln

In einer [Patientenverfügung](#) können Sie festlegen, welche medizinische Behandlung Sie bezüglich Schmerzlinderung, Palliativmedizin oder auch Unterbringung in einem [Pflegeheim](#) oder Hospiz wünschen. Die Patientenverfügung richtet sich also an die behandelnden Ärzte und kann damit Angehörigen schwierige Entscheidungen abnehmen. Das ist nicht unbedeu-

tend: Für Angehörige ist es häufig eine Bürde, Entscheidungen über die letzte Lebensetappe eines geliebten Familienmitglieds zu treffen. Eine Patientenverfügung kann ungemein entlasten. Seit 2009 ist gesetzlich festgelegt, dass schriftlich abgefasste Patientenverfügungen bindend sind. Ärzte müssen sich an die Behandlungswünsche des Patienten halten.

Tipp:

Eine Patientenverfügung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn jemand diese dem Arzt vorlegt. Nimmt man es genau, ist dies die Aufgabe eines Betreuers oder einer Betreuerin, denn Sie selbst sind ja nicht mehr entscheidungsfähig. Wenn Sie wünschen, dass diese Person eine ganz bestimmte ist, müssen sie begleitend zur Patientenverfügung auch eine Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht verfassen (siehe unten). Der Betreuerin oder dem Betreuer kommt eine wichtige Funktion zu: Liegt keine Patientenverfügung vor, oder der aktuelle Zustand des Patienten trifft nicht auf die in der Verfügung beschriebene Situation zu, hat der ernannte Betreuer eine Entscheidung zu treffen, die dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Knackpunkt: Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Patientenverfügung?

Manche meinen, mit einer Patientenverfügung geben Sie es völlig aus der Hand, wann medizinische Maßnahmen abgebrochen werden. Das Gegenteil ist richtig! Sie können genau bestimmen, wann die Patientenverfügung zum Tragen kommt, zum Beispiel, wenn

- Sie als Patient oder Patientin sich im unmittelbaren Sterbeprozess befinden.
- Sie sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Sie sich infolge einer Gehirnschädigung in einem Komazustand befinden und ein Aufwachen aus diesem Zustand unwahrscheinlich ist.
- Sie an einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung leiden und alleine nicht mehr in der Lage sind, auf natürliche Weise Nahrung und Flüssigkeit zu sich zu nehmen.

Tipp:

Sie können eine Patientenverfügung jederzeit widerrufen, auch mündlich. Im Ernstfall genügt ein Kopfnicken.



Bystrov/ Shutterstock.com

Das steht in einer Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie nicht nur festhalten, welche Maßnahmen zu unterlassen sind. Sie können auch bestimmen, welche Behandlungen Sie ausdrücklich wünschen. Damit eine Patientenverfügung gültig ist, muss sie so konkret wie möglich verfasst sein. Es reicht nicht aus, pauschal „lebenserhaltende Maßnahmen“ abzulehnen. Sie sollten eher genau beschreiben, welche Maßnahmen Sie genau meinen, also zum Beispiel künstliche Beatmung oder Ernährung. Auch der Wunsch nach einem „würdevollen Tode“ ist zu allgemein ausgedrückt. Sie sollten sowohl den Zustand detailliert beschreiben, in dem die Verfügung zum Einsatz kommen soll, wie auch die medizinischen Behandlungen, die Sie wünschen oder ablehnen. Das sind einige Beispiele für konkrete Formulierungen:

Der Patient wünscht, dass:

- alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden, Hunger und Durst auf natürliche Weise gestillt werden, er gegebenenfalls Hilfe erhält bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.
- keine bewusstseinsdämpfenden Mittel bei der Schmerz- und Symptombehandlung zum Einsatz kommen.
- keine künstliche Ernährung stattfindet, gleich welcher Zuführungsart.
- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr unterlassen oder reduziert wird.
- Wiederbelebungsversuche unterlassen werden.
- auf künstliche Beatmung verzichtet wird oder eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass der Patient Medikamente zur Linderung der Luftnot erhält.
- eine Organspende erfolgt. Sind lebenserhaltende Maßnahmen dafür notwendig, geht die Organspende vor (oder: geht die Patientenverfügung vor).

Tipp:

Ihr Partner oder Ihre Partnerin, die Kinder, die Familie oder andere Personen, die Ihnen nahestehen, sollten wissen, dass Sie eine Patientenverfügung aufgesetzt und was Sie in ihr geregelt haben. So stellen Sie sicher, dass Ihre medizinischen Wünsche im Notfall bekannt sind und die Ärzte davon erfahren. Gerade bei bekannten Krankheiten ist es zudem immer ratsam, die eigenen Behandlungswünsche mit dem Arzt oder der Ärztin abzusprechen und ihn oder sie vom Bestehen der Patientenverfügung in Kenntnis zu setzen. Wo und wie Sie die Patientenverfügung am besten aufbewahren, erfahren Sie weiter unten im Text.

Musterformular: So verfassen Sie eine Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung sollte individuell formuliert sein, zur Lebenssituation passen und die eigenen Werte widerspiegeln. Der Hausarzt berät dazu, er kann medizinische Maßnahmen genau erklären und möglichen Missverständnissen vorbeugen. Auch Organisationen beraten zum Thema, zum Beispiel die Deutsche Stiftung Patientenschutz. Ebenso beraten viele Hospize. Die Mustervorlagen, die Sie als Link am Ende des Textes finden, sind eine gute Richtlinie, um die eigenen Wünsche in Worte zu fassen.

Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu verfassen und mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Vorsorgevollmacht – Vertraute Person einsetzen für den Notfall

In dieser Situation kommt eine Vorsorgevollmacht zum Einsatz

Eine Vorsorgevollmacht kommt dann zum Einsatz, wenn Sie nicht mehr selbst Entscheidungen treffen und Ihren Willen kundtun können. Es bietet sich an, gleichzeitig mit Verfassen der Patientenverfügung eine Vertrauensperson zu ernennen, die sich im Ernstfall dafür einsetzt, dass die Verfügung auch durchgesetzt wird. Wie schon oben erwähnt, dürfen Angehörige nicht automatisch Entscheidungen für einen treffen. Dazu bedarf es jeweils einer rechtswirksamen Legitimation, sei es durch eine persönlich erteilte Vollmacht des Betroffenen oder eine durch das Gericht angeordnete Betreuung. Wer selbst die Vertrauensperson benennen möchte, verfasst eine Vorsorgevollmacht.

Das können Sie mit einer Vorsorgevollmacht regeln

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer Vertrauensperson die Vollmacht, alle sogenannten rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen, wenn Sie nicht mehr selbst dazu in der Lage sind. Das können Sie regeln (wichtigste Beispiele):

- **Gesundheitsfürsorge:** Sie können auch in Übereinstimmung mit Ihrer Patientenverfügung festlegen, welche medizinischen Behandlungen Sie wünschen oder ablehnen, und wer berechtigt ist, medizinische Entscheidungen in Ihrem Namen zu treffen.
- **Aufenthaltsbestimmung:** Sie können entscheiden, wo Sie im Falle von Pflegebedürftigkeit betreut werden möchten. Das kann die Verfügung sein, über die Pflege zu Hause oder in einer (bestimmten) Pflegeeinrichtung wie beispielsweise einem Pflegeheim betreut werden zu wollen.
- **Finanzielle Angelegenheiten:** Sie können die Befugnis erteilen, Ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Dazu gehört das Bezahlen von Rechnungen, der Zugriff auf Konten und Depots, die Erledigung steuerlicher Angelegenheiten oder der Abschluss und die Kündigung von Verträgen. Für Bankgeschäfte ist es immer sinnvoll, zusätzlich eine Bankvollmacht mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, mehr dazu weiter unten.
- **Rechtliche Angelegenheiten:** Die Vorsorgevollmacht kann auch die Befugnis umfassen, rechtliche Angelegenheiten in Ihrem Namen zu regeln. Dazu gehört etwa das Führen von Prozessen.

Es steht Ihnen frei, den Aufgabenkreis der bevollmächtigten Person genau zu definieren und damit einzuschränken oder diese „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ einzusetzen, was einer Generalvollmacht gleichkommt.

Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht

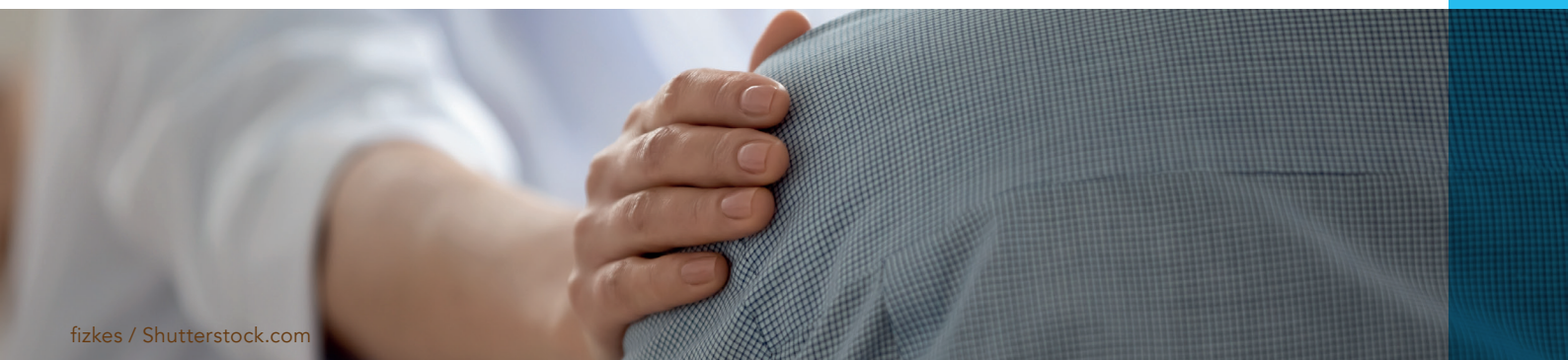
Eine Vorsorgevollmacht ist das Schriftstück, das die umfassendsten Befugnisse an eine andere Person überträgt. Ist sie als Generalvollmacht formuliert, verwaltet die eingesetzte Vertrauensperson alle Bereiche: Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten. In der Praxis heißt das, die Person entscheidet über das gesamte Vermögen, hat Zugriff auf Bankkonten, kann Grundstücksgeschäfte abwickeln, über Vermietung oder Kündigung von Mietverträgen entscheiden. Ferner setzt sie die Patientenverfügung durch, gibt Zustimmungen zu Operationen und Krankenbehandlung sowie die Entscheidung über eine sogenannte freiheitsentziehende Unterbringung, etwa in einer geschlossenen Psychiatrie. Eine bevollmächtigte Person darf Ihren Aufenthaltsort bestimmen, Sie vor Gericht vertreten und gegenüber Behörden, Versicherungen oder Rententrägern auftreten.

Die genannten Beispiele zeigen, wie umfassend eine solche Vollmacht ist. Sie legen quasi das eigene Leben in die Hand einer anderen Person. Diese Person hat großen Handlungsspielraum und unterliegt keinerlei Kontrolle.

Allerdings haben Sie als Verfasser oder Verfasserin einer solchen Vollmacht auch die Möglichkeit, einen zweiten Bevollmächtigten zu nennen, und festzulegen, dass in bestimmten Fragen beide Personen gemeinsam entscheiden müssen. Sie können bei komplexen Aufgaben auch einen Rechtsanwalt einsetzen.

Tipp:

Ein durch eine Vorsorgevollmacht Bevollmächtigter ersetzt eine gerichtlich angeordnete Betreuung. Die Vorsorgevollmacht hat immer Vorrang, auch wenn gleichzeitig eine Betreuungsverfügung vorliegt.



fizkes / Shutterstock.com

Fazit

Eine Vorsorgevollmacht sollten Sie nur dann erteilen, wenn Sie absolutes Vertrauen in die darin genannte Person haben. Wenn Sie keine Vertrauensperson kennen, die das erfüllt, sollten Sie auch keine Vollmacht erteilen, sondern auf eine Betreuungsverfügung setzen, bei der der Aufgabenkreis eingeschränkt ist.



Ralf Geithe/ Shutterstock.com

So verfassen Sie eine Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist inhaltlich nicht so komplex wie eine Patientenverfügung. Zur Formulierung können Sie ebenso eine Mustervorlage nutzen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet solche Formulare an, ebenso die Verbraucherzentrale wie auch [unser Partner optimal-vorsorgen.de](https://www.optimal-vorsorgen.de). Die Links finden Sie am Ende des Textes.

Wichtig ist, dass Sie zuvor mit der bevollmächtigten Person besprochen haben, ob Sie die Aufgaben und damit die Verantwortung übernehmen möchte. Wie auch bei der Patientenverfügung gilt: formulieren Sie klar und präzise, vermeiden Sie Missverständnisse und Interpretationsmöglichkeiten. Sprechen Sie schließlich nicht nur mit Ihrer ausgewählten Vertrauensperson über die Inhalte der Vorsorgevollmacht, sondern informieren Sie auch diejenigen, die nicht bevollmächtigt sind, für die eine solche Vorsorgevollmacht aber Auswirkungen und Bedeutung hat – etwa Kinder oder die eigenen Geschwister.

Ist eine zusätzliche Bankvollmacht wichtig?

Banken sind manchmal eigen und bestehen auf einer Bankvollmacht, auch wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt. Zur Sicherheit schließen Sie also am besten ergänzend eine Bankvollmacht ab. Damit gewähren Sie einer Person Zugriff auf alle Bankgeschäfte bei einer Bank. Wenn Sie bei mehreren Banken Konten haben, müssen Sie mehrere Bankvollmachten erteilen. Oft werden die Begriffe Bank- und Kontovollmacht synonym verwendet. Doch beides bedeutet etwas Verschiedenes: Mit einer Kontovollmacht bemächtigen Sie eine Person nur mit dem Zugriff auf ein einzelnes Konto. Die [Bankvollmacht](#) gilt umfassender – für alle Bankgeschäfte.

Eine Bankvollmacht erteilen Sie am besten vor Ort bei Ihrer Bank und nehmen die Person Ihres Vertrauens zu dem Termin mit, sofern Sie Ihre Konten bei einer Filialbank haben. Dort kann dann durch die Vorlage eines Ausweises der bevollmächtigten Person eine Legitimation erfolgen. Auch als Kunde oder Kundin einer Direktbank können Sie eine Bevollmächtigung erteilen. Die Legitimierung erfolgt dann meist über das Post-Ident-Verfahren, ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht gibt es online.

Betreuungsverfügung – Beistand, wenn man nicht mehr alleine entscheiden kann

Wann brauche ich eine Betreuungsverfügung?

In einer [Betreuungsverfügung](#) regeln Sie dieselben Aufgabenbereiche wie in einer Vorsorgevollmacht. Nur gibt es einen gravierenden Unterschied: Im Gegensatz zu einem durch eine Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten unterliegt der Betreuer oder die Betreuerin der gerichtlichen Kontrolle. Wenn Sie also keine Person an Ihrer Seite haben, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt, verfassen Sie statt einer Vorsorgevollmacht besser eine Betreuungsverfügung.

Ein Betreuer oder eine Betreuerin hat dieselben Aufgaben wie ein durch eine Vorsorgevollmacht

eingesetzter Bevollmächtigter, kann aber nicht so frei schalten und walten. Einmal im Jahr muss die Person dem Gericht eine Vermögensaufstellung vorlegen. Für bestimmte Entscheidungen im Bereich der Vermögenssorge, der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsfürsorge muss sie zusätzlich eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Bei solchen kniffligen Entscheidungen, die einen großen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betreuten darstellen, hat das Gericht das letzte Wort, beispielsweise bei der Frage, ob die Eigentumswohnung verkauft werden soll oder nicht.

Das können Sie in einer Betreuungsverfügung regeln

Mit einer Betreuungsverfügung lässt sich die eigene Betreuung gestalten. Sie können eine Person bestimmen, die die Betreuung übernehmen soll. Sie können aber auch festlegen, welche Person für die Betreuung auf keinen Fall in Frage kommt. Wer keine Person ausdrücklich nennen will oder kann, hat zumindest die Möglichkeit, Wünsche hinsichtlich seines Betreuers zu äußern, beispielsweise, dass

es sich um einen Mann und keine Frau handeln soll (oder natürlich umgekehrt). Ferner können Sie bestimmen, in welches Heim Sie möchten, wenn das erforderlich wird, welcher Arzt Sie behandeln soll oder was mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Für das Betreuungsgericht sind die in einer Betreuungsverfügung aufgeführten Wünsche bindend, soweit sie dem Betroffenen nicht schaden.



evrymmnt / Shutterstock.com

So verfassen Sie eine Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung muss schriftlich vorliegen, mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Das Dokument sollte mit den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden. Auch der in der Verfügung genannte Betreuer sollte ein Exemplar erhalten. Sie können dafür auch eine Mustervorlage unseres Partners [optimal-vorsorgen.de](https://www.optimal-vorsorgen.de) nutzen.

Tipp:

Eine Patientenverfügung und eine Betreuungsverfügung sind zwar eng miteinander verbunden, erfüllen aber ganz unterschiedliche Aufgaben. Während eine Patientenverfügung Ihre medizinischen Wünsche und Vorstellungen etwa in Bezug auf lebenserhaltende Maßnahmen und medizinische Behandlungen festlegt, regelt eine Betreuungsverfügung, wer im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit als rechtlicher Betreuer oder Betreuerin bestimmt werden soll. Ein Betreuer setzt sich dafür ein, dass Ihre Patientenverfügung Beachtung findet. Es ist deshalb sinnvoll, sowohl eine Patientenverfügung als auch eine Betreuungsverfügung zu erstellen.



fizkes / Shutterstock.com

Sorgerechtsverfügung - Sicherheit für Familien

Das sieht das Gesetz beim Sorgerecht vor

Was geschieht mit den Kindern, wenn Ihnen als Eltern etwas zustößt? Das hat der Gesetzgeber geregelt:

Wenn Mutter und Vater beide das Sorgerecht haben und ein Elternteil verstirbt, hat automatisch der überlebende Elternteil das alleinige Sorgerecht.

- Hat der verstorbene Elternteil das Sorgerecht alleine ausgeübt, spricht das Familiengericht in der Regel dem leiblichen Elternteil das Sorgerecht zu, vorausgesetzt es widerspricht nicht dem Wohl des Kindes.
- Wenn ein Kind gleich beide Eltern verliert, entscheidet ebenfalls das Familiengericht, wer in Zukunft die Sorge tragen soll.

Eine Sorgerechtsverfügung ist sinnvoll, wenn Sie als Eltern den Fall regeln wollen, wem das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder übertragen werden soll, wenn Sie beide versterben. Liegt eine entsprechende Sorgerechtsverfügung vor, sollte das Familiengericht den Wunsch der Eltern berücksichtigen. Verpflichtend ist er allerdings nicht für das Gericht.

Das können Sie in einer Sorgerechtsverfügung regeln

Die Sorgerechtsverfügung soll dem Gericht Klarheit verschaffen, wen die Eltern für das Kind als Vormund bestimmen wollen. Familiengerichte müssen bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen den mutmaßlichen Willen der Eltern ebenso berücksichtigen wie die persönlichen Bindungen zwischen den Betroffenen sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen. Natürlich orientiert sich das Gericht dabei am Wunsch der Eltern. Abweichen werden die Richter davon nur, wenn Vorbehalte gegen die gewählte Person bestehen – etwa, weil sie schon zu gebrechlich ist.

Tipp:

Eine Sorgerechtsverfügung kann auch mehrere Personen einbinden. So kann eine Person sich zum Beispiel darum kümmern, das erzieherische Sorgerecht auszuüben, während eine andere sich um die Vermögenssorge kümmert. So werden die Lasten verteilt.

Sonderfall Alleinerziehende

Gerade für Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht ausüben, ist das Verfassen einer Sorgerechtsverfügung von Bedeutung. Denn das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge in der Regel dem überlebenden Elternteil. Dabei spielt es erst einmal keine Rolle, ob der Partner sich bisher um das Kind gekümmert hat oder überhaupt Interesse an dem Kind hat. Nur wenn der überlebende Elternteil keine Verantwortung übernehmen will, wird ihm das Sorgerecht nicht übertragen. In diesem Fall bestellt das Gericht einen Vormund, hier kommt dann eine Sorgerechtsverfügung zum Tragen. Tatsächlich haben Elternteile auch die Möglichkeit, eine bestimmte Person explizit zu benennen, die sich auf gar keinen Fall um das Kind kümmern soll – etwa einen gewalttätigen Ex-Partner. Ist das der Fall, sollte in der Sorgerechtsverfügung ausführlich dargelegt werden, warum eine bestimmte Person nicht als Vormund bestellt werden soll.



Tipp:

Sorgerechtsverfügungen sind auch in Patchworkfamilien ein wichtiges Thema. Denn das Sorgerecht geht beim Tod des Elternteils nicht automatisch auf den überlebenden Lebensgefährten über – unabhängig davon, wie lange die Familie bereits zusammengelebt hat. Eine Sorgerechtsverfügung kann hier schnell für Klarheit sorgen, wo das Kind zukünftig leben soll.

So verfassen Sie eine Sorgerechtsverfügung

Die wichtigste Frage beim Verfassen einer Sorgerechtsverfügung ist: Wem würde ich mein Kind anvertrauen, wenn ich mich nicht mehr um meinen Sohn oder meine Tochter kümmern kann? Danach sollten Sie das Gespräch mit den Personen suchen, die Sie gerne als Vormund hätten: Diese sollten sich explizit bereit erklären, die Rolle als Ersatzeltern anzunehmen. Ferner sollten Sie sich Gedanken machen, eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese kann einspringen, wenn der eigentlich gewünschte Vormund nicht in der Lage ist, für die Kinder zu sorgen.

Eine Sorgerechtsverfügung ist immer Teil eines Testaments oder Erbvertrags. Hat man nichts zu vererben, kann die Sorgerechtsverfügung auch alleiniger Inhalt des Testaments sein. Sie muss handschriftlich verfasst sein, Vor und Zuname der oder des Verfassers sind zu nennen, auch Vor-, Zuname sowie das Geburtsdatum des betroffenen Kindes beziehungsweise betroffener Kinder. Die Verfügung muss mit Ort, Datum und Unterschrift (Vor- und Nachname!) versehen sein. Verfassen Eltern gemeinsam eine Verfügung, müssen beide unterschreiben. Nichtverheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben, sollten getrennte Verfügungen verfassen. Es gilt im Ernstfall immer die Verfügung des zuletzt Verstorbenen.

Auch für eine Sorgerechtsverfügung können Sie ein Musterformular unseres Partners optimal-vorsorgen.de nutzen.

Wann ist ein Gang zum Notar sinnvoll?

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung – all diese Schriftstücke kann jeder selbst privat verfassen, eine Beglaubigung beim Notar ist nicht notwendig. Bei einer Beglaubigung stellt der Notar die Geschäftsfähigkeit des Verfassers fest und bestätigt die Richtigkeit der Unterschrift. Eine Beglaubigung kostet Gebühren bis maximal 75 Euro.

Tipp:

In komplexen Fällen – wenn es zum Beispiel um sehr große Vermögen geht, Immobilien zu verwalten sind, ein Unternehmen geführt werden muss – kann ein Gang zum Notar durchaus sinnvoll sein.

So bewahren Sie Vorsorgedokumente richtig auf

Angehörige und andere Personen informieren

Jede Verfügung und jede Vollmacht kommt nur dann zur Entfaltung, wenn sie im Ernstfall auch schnell vorliegt. Deshalb ist es wichtig, all jene zu informieren, die Ihnen nahestehen und die für den Fall, dass Ihnen etwas zustößt, in die Situation geraten können, Entscheidungen treffen zu müssen. Informieren Sie Ihre Angehörigen, Freunde, Bekannte, dass Sie Verfügungen und Vollmachten verfasst haben und wo sie zu finden sind. Möglicherweise erhalten die bevollmächtigten Personen auch ein Exemplar Ihrer Vollmacht oder Verfügung.

Gerade bei einer Patientenverfügung ist es wichtig, dass alle Personen, die mit Ihrem Gesundheitszustand befasst sein können, über ein Exemplar verfügen oder zumindest wissen, dass eines vorliegt. Informieren Sie deshalb auch behandelnde Ärzte, zum Beispiel den Hausarzt, oder auch Pflegepersonen. Sinnvoll ist es, eine Notiz in der Brieftasche mit sich zu tragen, wo die Verfügung hinterlegt ist und auch, wer die bevollmächtigte Person ist, die Ihre Wünsche geltend machen soll.



Proshkin Aleksandr / Shutterstock.com

So legen Sie einen privaten Notfallordner an

Im Notfall muss es schnell gehen: eine Patientenverfügung muss griffbereit sein, ebenso die Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht. Eine Möglichkeit ist, Ihre Unterlagen in einem zentralen Aktenordner, einem **Notfallordner**, bei Ihnen zuhause zu hinterlegen. Informieren Sie Ihre nahen Angehörigen, wo der Ordner zu finden ist, damit Sie jederzeit Zugriff darauf haben.

Zentrale Registrierung

Eine Garantie, dass Ihre Vorsorgedokumente im Ernstfall gefunden werden, bietet das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Hier können Sie Ihre Patientenverfügung, eine Betreuungsverfügung und eine Vorsorgevollmacht registrieren lassen und auch Kontaktdaten der Vertrauenspersonen hinterlegen. Vorteil einer solchen Registrierung ist, dass Ihre Dokumente in jedem Fall aufgefunden werden. Ärzte und Gerichte haben Zugriff auf das Vorsorgeregister und rufen im Ernstfall ab, ob eine Verfügung oder eine Vollmacht vorliegt. Hier werden allerdings keine Originaldokumente verwahrt, sondern lediglich die Information, dass sie vorliegen. Für die Verwahrung der Originaldokumente müssen Sie dann immer noch selbst sorgen. Für die Hinterlegung fällt eine geringe Gebühr an: 20,50 Euro pro Registrierung, bei der auch gleich mehrere Dokumente auf einmal registriert werden können.

Hinterlegung bei Gericht

Eine Betreuungsverfügung können Sie übrigens auch bei Ihrem örtlichen Betreuungsgericht hinterlegen, eine als Testament verfasste Sorgerechtsverfügung auch beim Nachlassgericht.

Auch eine Sorgerechtsverfügung, die als Testament verfasst ist, können Sie beim Amts- oder Nachlassgericht hinterlegen. Das Gericht stellt einen Hinterlegungsschein aus, der bestätigt, dass ein Testament vorliegt. Außerdem wird das hinterlegte Schriftstück im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst.

Optimal-vorsorgen.de: Dokumente sicher verwahrt

Sie können Ihre Dokumente auch bei unserem Partner Optimal-vorsorgen.de hinterlegen. Sie haben die Wahl, lediglich eine digitale Version der Dokumente zu hinterlegen, auf die Vertrauenspersonen jederzeit Zugriff über ein Passwort haben. Das handschriftlich verfasste Original befindet sich dann bei Ihnen zu Hause – wo, teilen Sie über die digital hinterlegten Dokumente mit. Optimal-vorsorgen.de ermöglicht Ihnen aber auch, die Original-Dokumente zu hinterlegen, die dann an die benannte Vertrauensperson in einem Notfall unverzüglich herausgegeben werden. Zusätzlich bietet optimal-vorsorgen.de die Registrierung der Dokumente im Zentralen Vorsorgeregister an, auf das etwa Ärzte und Gerichte einen direkten Zugriff haben.



Wie oft muss man Dokumente aktualisieren?

Der richtige Zeitpunkt für Änderungen

Es gibt keinen fest vorgeschriebenen Turnus, wie Vollmachten und Verfügungen zu aktualisieren sind, aber Sie sollten ein Auge darauf haben. Schließlich kann sich Ihre Lebenssituation ändern und damit Ihre Wünsche. So kann eine neue medizinische Diagnose Auswirkungen auf die Inhalte Ihrer Patientenverfügung haben. Auch neue Behandlungsmethoden können Einfluss auf Ihre einst getroffenen Wünsche haben. Ebenso können sich Beziehungen zu Personen wandeln, so dass Sie diese möglicherweise nicht mehr als Vertrauenspersonen einsetzen wollen – oder es treten neue Menschen in Ihr Leben, die für Sie im Notfall Entscheidungen treffen sollen. Auch nach einer [Scheidung](#) sollten Sie Ihre Dokumente überprüfen, wahrscheinlich soll Ihr Ex-Partner dann nicht mehr Ihre Geschäfte regeln. Gerade für junge Menschen ist eine regelmäßige Aktualisierung wichtig, denn im Laufe eines Lebens können sich Wünsche und auch wichtige Bezugspersonen ändern.

Eine Vollmacht oder eine Verfügung kann jederzeit auch ganz widerrufen werden. Sie als Verfasser oder Verfasserin sollten das Exemplar dann vom Bevollmächtigten zurückfordern und auch eine offizielle Registrierung, etwa im Zentralen Vorsorgeregister, widerrufen.

So aktualisieren und widerrufen Sie Vollmachten und Verfügungen

Sie können alle Vollmachten und Verfügungen jederzeit widerrufen und ändern. Für eine Änderung können Sie einfach eine neue Mustervorlage verwenden. Denken Sie aber daran, Ihren Vertrauenspersonen das geänderte Dokument auszuhändigen, das Dokument auch bei der Zentralen Registrierungsstelle zu aktualisieren - [oder bei optimal-vorsorgen.de](#) – und das überholte Dokument zu widerrufen. Geänderte Dokumente müssen mit dem aktuellen Datum und einer neuen Unterschrift versehen werden.

Cagkan Sayin / Shutterstock.com



Quellen (unter den Links finden Sie auch Musterformulare)

- optimal-vorsorgen.de
- Deutsche Stiftung Patientenschutz: <https://www.stiftung-patientenschutz.de/>.
- Bundesministerium der Justiz:
http://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html.
- Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer: www.vorsorgeregister.de
- Verbraucherzentrale:
<https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online;>
<https://www.verbraucherzentrale.de/gesundheitspflege/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131>
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/vorsorgevollmacht-und-betreuungsverfuegung-warum-sie-so-wichtig-sind-46972>
- Experteninterview: Peter Griebel, Abteilungsleiter Versicherungen, Pflege, Gesundheit bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.



U. J. Alexander / Shutterstock.com

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf.
Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0.
Weitere Informationen unter www.biallo.de
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

